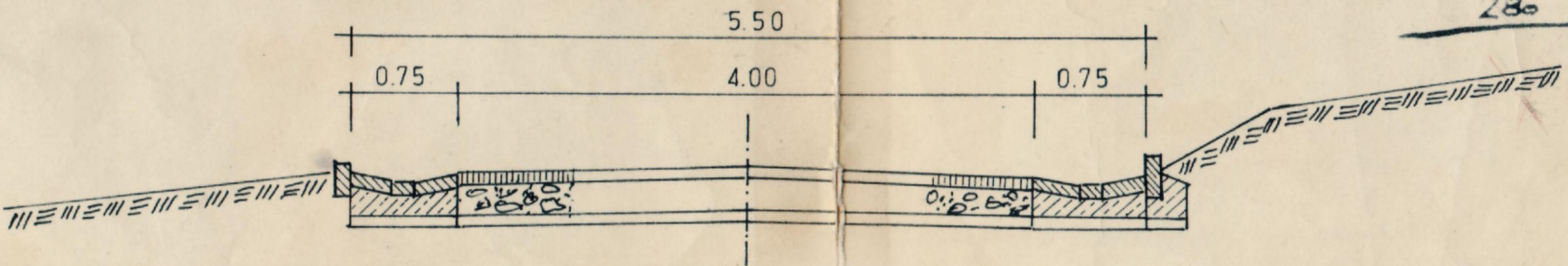


STRASSENPROFIL
M. 1:50



...WILLIBRODSTRASSE.....

der Gemeinde

LIMBACH.....

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (BBaug) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..16.JULI.1965..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der GemeindeLIMBACH..... durch den Landrat,-. Kreisbauamt - Planungsstelle - .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE. ZEICHNUNG.....
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	DORFGEBIET.....
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE. § 5.121 BAU.NVO...*
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT.....
2,2,1 zulässige Ablagen	ENTFÄLLT.....
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT.....
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT.....
4. Bauweise	OFFENE, EINZEL UND DOPPELHÄUSER.....
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
6. Stellung der Baulichen Anlagen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	~450.m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH. BESONDERER. EINWEISUNG.....
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB. DER. ÜBERBAUBAREN. GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Ein- fahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT.....
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT.....
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheizen vorgesehene Flächen	GESAMTER. GELTUNGSBEREICH.....
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privat- wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtische Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, be- stimmt ist	ENTFÄLLT.....
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....
15. Verkehrsflächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH. BESONDEREM. PLAN.....
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT.....
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und - leitungen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT.....
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dasekleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT.....
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT.....
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT.....
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
24. Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT.....
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT.....
26. Die bei einzelnen Anlagen , welche die Sicherheit oder die Gesund- heit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT.....
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT.....

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

.....ENTFÄLLT.....

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

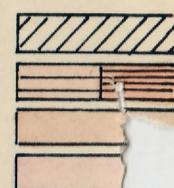
.....ENTFÄLLT.....

- Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Verkehrungen erforderlich sind ENTFÄLLT
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFÄLLT
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ENTFÄLLT
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBaug

-
-
-

Planzeichen- Erläuterung



Geltungsbereich	SICHERHEITSBEREICH
Bestehende Gebäude	- LEITUNGSRECHT DER 10 KV LEITUNG DER VSE
Geplante Gebäude	GEPLANTER KANAL
Bestehende Straßen	VORGARTEN
Geplante Straßen
Bestehende Grundstücksgrenzen
Geplante Grundstücksgrenzen
Linie
Außengrenze
Entwässerungsrichtung
Wasserleitung
Starkstromleitung
Garagen
OFFENE Bauweise
Z Geschosszahl
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBaug ausgelegen vom 25. 7. 66 bis zum 25. 8. 66

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBaug als Satzung vom Gemeinderat am 13. 10. 1966 beschlossen.

Limbach, den 2. 1. 1967

Der Bürgermeister

H. H. Klemm

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBaug genehmigt.

Saarbrücken, den 9. Januar 1967

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag N A S - 3793/66-Rel/GU

Münster

Diplom-Ingenieur

10. 2. 1968

öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBaug wurde am 10. 2. 1968 ortsüblich bekanntgemacht.

Limbach, den 12. 2. 1968



Der Bürgermeister

H. H. Klemm

* ZULÄSSIG SIND GEM. § 5 (2) BAU NVO

- WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE,
- KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN,
- WOHNGEBAU,
- BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE
- EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
- HANDWERKS-BETRIEBE, DIE DER VERSORGUNG DER BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN,
- SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
- ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE KULTURELLE SOZIALE GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE,
- GARTENBAUBETRIEBE,
- TANKSTELLEN

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GENEINDE: LIMBACH

AMTSBEZIRK: SCHMELZ

BEBAUUNGSPLAN
„WILLIBRODSTRASSE“

Maßstab: 1: 500	Blatt:
Gezeichnet: MÜLLER	Saarbrücken, DE-N 16. FEBR. 1966
Bearbeitet: H. H. Klemm	(SCHAAR)
Geprüft: Maas	KREISBAUOBERINSPEKTOR